

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LEA GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen juristischen und natürlichen Personen (Auftraggeber) und der LEA GmbH.
- b. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber und der LEA GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die aktuelle Fassung ist auf unserer Homepage www.lea.at abrufbar sowie im Geschäftslokal ausgehängt.
- c. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von LEA GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Angebote, Nebenabreden

- a. Die Angebote der LEA GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung der LEA GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung und Umfang der Beauftragung

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die LEA GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c. Die LEA GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d. Die LEA GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die

LEA GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die LEA GmbH selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

- e. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/ Vollständigkeitserklärung

- a. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben.
- b. Der Auftraggeber wird die LEA GmbH auch über vorher durchgeföhrte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- c. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der LEA GmbH auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.
- d. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der LEA GmbH von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- a. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- b. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der LEA GmbH zu verhindern.

5. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der LEA GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c. Die LEA GmbH hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- d. Hat die LEA GmbH in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 1. bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 2. in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 500.000,00 Euro.
 3. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
- e. Die LEA GmbH ist bei eigenem Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- f. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- g. Die LEA GmbH schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- h. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- i. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der LEA GmbH zurückzuführen ist.
- j. Sofern die LEA GmbH das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die LEA GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

6. Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug der LEA GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die LEA GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die LEA GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist die LEA GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der LEA GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

7. Dauer des Vertrages

- a. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit der Fertigstellung des Auftrags und der entsprechenden Rechnungslegung.
- b. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der LEA GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der LEA GmbH eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

8. Honorar, Leistungsumfang

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die LEA GmbH ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der LEA GmbH. Die LEA GmbH ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die LEA GmbH fällig.
- c. Im Falle von Planungsleistungen ist eine einmalige grundsätzliche technische Änderung des Projektes bis inkl. Vorplanung (gem. Leistungsbild Technische Ausrüstung – Wirtschaftskammer Österreich - Fachverband Ingenieurbüros) im Honorar berücksichtigt. Jede weitere grundsätzliche technische Änderung von Projekten in welcher Projektphase auch immer wird dem Auftraggeber gem. dem aktuell gültigem Stundensatz in Rechnung gestellt. Die Definition der grundsätzlichen technischen Änderung wird anhand von Kubaturänderungen, Systemänderungen, etc. definiert. Die Verrechnung dieser Leistung ist vor Erbringung der Leistung dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- d. Die LEA GmbH wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- e. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, bzw. wird diese gesondert ausgewiesen. Ist keine Umsatzsteuer ausgewiesen, versteht sich der angegebene Betrag netto. Diese Mehrwertsteuer ist zusätzlich zum Nettobetrag vom Auftraggeber zu bezahlen.
- f. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- g. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband der Ingenieurbüros herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- h. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der LEA GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- i. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der LEA GmbH vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn im Angebot/ Auftrag gesondert darauf hingewiesen wurde. Andernfalls ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung verpflichtet.

- j. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die LEA GmbH, so behält die LEA GmbH den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

- k. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die LEA GmbH von seiner/ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9. Elektronische Rechnungslegung

- a. Die LEA GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die LEA GmbH ausdrücklich einverstanden.

10. Geheimhaltung / Datenschutz

- a. Die LEA GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

- b. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung verarbeitet.

- c. Die LEA GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die LEA GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

- d. Die LEA GmbH verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

- e. Weiters verpflichtet sich die LEA GmbH, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

- f. Die LEA GmbH ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- g. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- h. Die LEA GmbH ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der LEA GmbH Gewähr, dass hiefür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

11. Schutz des geistigen Eigentums

- a. Die LEA GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b. Die LEA GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der LEA GmbH anzugeben.
- c. Im Falle des Zu widerhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die LEA GmbH Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der LEA GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- d. Die Urheberrechte an den von der LEA GmbH und ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der LEA GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der LEA GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der LEA GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- e. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die LEA GmbH zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

12. Haftungsausschluss bei Datenverarbeitung und Förderabwicklung

- a. Die LEA GmbH arbeitet auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und führt eine Plausibilitätsprüfung in einem wirtschaftlichen Umfang durch. Jedoch führt die LEA GmbH keine detaillierten Überprüfungen oder detaillierte Validierungen durch, sodass der LEA GmbH die Haftung für die Richtigkeit der Daten im Zuge der beratenden Tätigkeit keinesfalls übertragen werden könnte.
- b. Für den Fall von Unstimmigkeiten, Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber angegebenen Daten übernimmt die LEA GmbH keine Haftung.
- c. Etwaige Konsequenzen, die sich aus der Verwendung fehlerhafter Daten ergeben können, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- d. Für Förderungen, die von der LEA GmbH bei den unterschiedlichen Förderstellen eingereicht werden und es nach Abschluss der Dienstleistung zu keiner Förderung jeglicher Art kommt (Zuschuss, Darlehen, alle anderen), aus welchen Gründen auch immer, wird die Übernahme von Ersatzleistungen und Rückzahlungen gänzlich ausgeschlossen. Das gesamte Risiko trägt der Auftraggeber (Förderwerber) selbst.
- e. Sollte mit einem Berater der LEA GmbH ein Energieberatungsgespräch abgehalten worden sein, erfolgt deswegen keine automatische Registrierung oder Beantragung einer Förderung. Für jede Form einer Tätigkeit in Bezug auf Förderungen ist es zwingend erforderlich, eine Beauftragung an die LEA GmbH zu erteilen und, falls erforderlich, eine Vollmacht auszustellen.
- f. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen entsprechend. Die LEA GmbH übernimmt keine Haftung für Fristversäumnisse aufgrund zu spät übermittelter Unterlagen durch den Auftraggeber.
- g. Der Auftraggeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, auch wenn Förderanträge ganz oder teilweise durch die diversen Förderstellen abgelehnt werden.

13. Besondere Bedingungen für die Erstellung von Energieausweisen

- a. Die LEA GmbH erstellt Energieausweise gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten und Unterlagen.
- b. Der Auftraggeber stellt alle notwendigen Unterlagen, Pläne und Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.
- c. Nach Vereinbarung führt die LEA GmbH eine Vor-Ort-Besichtigung durch. Wird vom Auftraggeber auf die Besichtigung vor Ort verzichtet, erfolgt die Erstellung des Energieausweises auf Basis einer virtuellen Besichtigung bzw. der gelieferten Unterlagen. Haftungsansprüche aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Informationen sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen.
- d. Der Energieausweis stellt eine rechnerische Bewertung dar, tatsächliche Energieverbräuche können davon abweichen.

14. Besondere Bedingungen für Verbraucher (Privatpersonen)

Die in diesem Abschnitt dargestellten Punkte gelten ergänzend speziell für alle Verträge zwischen der LEA GmbH und Verbrauchern im Sinne des KSchG.

- a. Der Auftraggeber/ Kunde stellt alle notwendigen Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung. Verzögerungen verlängern Fristen entsprechend.
- b. Förderberatung: Es besteht kein Anspruch auf Gewährung oder Höhe von Förderungen. Das Honorar ist auch bei Ablehnung fällig.
- c. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für Verbraucher.
- d. Im Zuge unserer Beratungstätigkeit werden Protokolle erstellt, die die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen dokumentieren, analysieren und darauf aufbauend Empfehlungen zur Verbesserung des IST-Zustandes abgeben und auch Fördergrundlagen darstellen. Die LEA GmbH weist darauf hin, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen die Daten in diesen Protokollen vom Auftraggeber selbst angegeben wurden und trotz Plausibilitätsprüfung, auch wenn die LEA GmbH diese als richtig empfindet, keine Haftung der LEA GmbH dafür übernommen wird.
- e. Der Auftraggeber trägt daher die Gesamtverantwortung und Haftbarkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- a. Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und der LEA GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der LEA GmbH vereinbart.
- c. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der LEA GmbH.

16. Schlussbestimmungen

- a. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
 - b. Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie empfiehlt als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung nachfolgende Mediationsklausel:
 - (1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
 - (2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.
- Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Stand 01.01.2026